Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (AG.MVG.EKD)

Vom 26. November 2025

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des AG.MVG.EKD

Das Ausführungsgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (AG.MVG.EKD) vom 26. November 2014 (KABl. S. 258), zuletzt geändert durch das Dritte Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (AG.MVG.EKD) vom 27. November 2024 (KABl. S. 311), wird wie folgt geändert:

1. In der Gesetzesüberschrift wird die Angabe „Mitarbeitervertretungen“ durch das Wort „die Mitarbeitendenvertretungen“ ersetzt.

2. § 1 wird durch folgenden § 1 ersetzt:

   „§ 1 (zu § 2 Absatz 2 MVG-EKD)

   Pfarrerinnen und Pfarrer, Personen in der Ausbildung oder Vorbereitung für den pfarramtlichen Dienst sowie Mitglieder des Landeskirchenamtes sind nicht Mitarbeitende im Sinne des Kirchengesetzes über die Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie in Absatz 2 Satz 1, 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Mitarbeitervertretung“ durch die Angabe „Mitarbeitendenvertretung“ ersetzt.
   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 wird die Angabe „Mitarbeitervertretungen“ durch die Angabe „Mitarbeitendenvertretungen“ ersetzt.
      bb) In Satz 2 wird die Angabe „Mitarbeitervertretung“ durch die Angabe „Mitarbeitendenvertretung“ ersetzt.

4. In § 3 Satz 1 und 2, § 4 Absatz 2 und § 5 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Mitarbeitervertretung“ durch die Angabe „Mitarbeitendenvertretung“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Buchstabe a) und Buchstabe b) werden die Angaben „Mitarbeitervertretungen“ jeweils durch die Angabe „Mitarbeitendenvertretungen“ ersetzt.
      bb) Die Angabe in Buchstabe c) wird durch folgende Angabe ersetzt:
      „c) Erörterung arbeits- und dienstrechtlicher Fragen sowie von Fragen des Mitarbeitendenvertretungsrechts von grundsätzlicher Bedeutung, sofern hierfür nicht andere Stellen zuständig sind,“

cc) In Buchstabe d) wird die Angabe „seines oder ihres Stellvertreters“ durch die Angabe „der oder des stellvertretenden Vorsitzenden“ ersetzt.
dd) In Buchstabe e) wird die Angabe „Mitarbeitervertretungen“ durch die Angabe „Mitarbeitendenvertretungen“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 wird die Angabe „Mitarbeitervertretung“ durch die Angabe „Mitarbeitendenvertretung“ und die Angabe „Mitarbeitervertretungsrecht“ durch die Angabe „Mitarbeitendenvertretungsrecht“ ersetzt.
bb) In Satz 2 wird die Angabe „Ihm“ durch die Angabe „Ihr“ ersetzt.
cc) In Satz 3 wird die Angabe „des Gesamtausschusses“ durch die Angabe „der Landeskirchlichen Mitarbeitendenvertretung“ ersetzt.
dd) In Satz 4 wird die Angabe „Mitarbeitervertretung“ durch die Angabe „Mitarbeitendenvertretung“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird durch folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die Landeskirchliche Mitarbeitendenvertretung besteht aus sieben Mitgliedern von Mitarbeitendenvertretungen, die verschiedenen Mitarbeitendenvertretungen angehören sollen. Die Vorsitzenden aller Mitarbeitendenvertretungen werden von der amtierenden Landeskirchlichen Mitarbeitendenvertretung, hilfsweise vom Landeskirchenamt, spätestens bis zum 31. Juli nach der regelmäßigen Wahl der Mitarbeitendenvertretungen zusammengerufen und wählen die Landeskirchliche Mitarbeitendenvertretung. Die Landeskirchliche Mitarbeitendenvertretung wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden und tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.“

d) In Absatz 5 Satz 1, 2 und 3, Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Absatz 7 wird jeweils die Angabe „Mitarbeitervertretung“ durch die Angabe „Mitarbeitendenvertretung“ ersetzt.

6. In § 6 wird die Angabe „mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten“ durch die Angabe „Streitigkeiten nach dem Mitarbeitendenvertretungsgesetz“ ersetzt.

7. § 7 Absatz 1 Satz 3 wird durch folgenden § 7 Absatz 1 Satz 3 ersetzt:
„Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden in entsprechender Anwendung von § 6 VwGG.EKD von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten der Landeskirche verpflichtet.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Präses der Landessynode
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Dr. Michael Schneider